Name und amtliche Bezeichnung der Schule

9

## Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name							
geboren am	in						
hat sich nach dem Besuch der gymnasia	alen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.						

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07. 1972 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12. 1973 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578) in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name
--------------

## Leistungen

1. Qualifikationsphase

Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurse) werden mit "LF" gekennzeichnet. Die übrigen Fächer sind Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse). Bewertungen von Grundkursfächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

											sabschlussnoten in einfacher Wertung						
4.4.6. 111.1.11					C 1	c 1 1		LF	;	1. Halbja	hr	2. Ha	albjahr	]	3. Halbjah	r H	4. albjahr
1.1 Sprachlich-literarisch-künst	leri	ische	es A	Au	fgaben	teld											
														П			
1.2 Gesellschaftswissenschaftlic	-ha	с Лі	ıfo	a <b>h</b>	anfald				_								
1.2 Gesenschaftswissenschafting	.110	SAU	urg.	au	cilicia												
1.2 Mathamatical naturaviscons	oha	.f41;	sh 4		hniaah	og 1	ufa	o <b>h</b> on:	fald								
1.3 Mathematisch-naturwissens	CII	ııııı	/11 <b>-</b> (	iec	IIIIISCII	CS A	ung	auem	leiu								
									_								
1.4 Weitere Fächer																	
Seminarkurs																	
Sport																	
Religionsunterricht (evangelisch/katholisch) <sup>1</sup>																	
Noten	+	sehr g 1	ut -		gut + 2	_	be +	friedige	end -	aus +	reich	end -	mar +	ngelha 5	aft -	unge	nügend 6
Punkte	1 5	14	13	3	12 11	1	0 9	08	07	06	05	04	03	02	01		00

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der Evangelischen/Katholischen Kirche erteilt.

	Vorname Name										
2. Abiturprüfung											
Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse in einfacher	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung									
	schriftlich	mündlich									
Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)											
2. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)											
3. Abiturprüfungsfach (Leistungskursfach)											
4. Abiturprüfungsfach (Grundkursfach)											
Fünfte Abiturprüfungskomponente											
Besondere Lernleistung											
3. Berechnung der Gesamtqualifikation u	and der Durchschnittsnote										
Punktsumme aus den jeweils vier schriftlichen Abiturprüfungsfächer in do	Halbjahreskursen der drei ppelter Wertung										
Punktsumme aus 30 <sup>2</sup> Halbjahreskurs grundlegendem und erhöhtem Anforder vier Halbjahreskurse des vierten (mündligeinfacher Wertung	rungsniveau einschließlich der										
Punktsumme aus den Abiturprüfungen ir	n fünffacher Wertung <sup>3</sup>										
Gesamtpunktzahl (mindestens 300, höchstens 900 Punkte)											
Durchschnittsnote											

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sofern durch den Unterricht in einem fremdsprachlichen Sachfach die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache auf grundlegendem Anforderungsniveau erfüllt wird, sind 26 Halbjahreskurse einzubringen.

<sup>3</sup> Wird eine Begondere Lambietung als für Grahlichen wird eine Begondere Lambietung eine Begondere Begon

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wird eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

Anlage 03-06a - Seite 4, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife auf Grundlage der GOSTV 2009